

Merck KGaA



**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von
Ingenieur- und Architektenleistungen**

„AVIA“

Stand 10/2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	01
§ 1 Vertragsgegenstand	02
§ 2 Vertragsgrundlagen	02
§ 3 Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse	02
§ 4 Grundlagen des Vertrages	03
§ 5 Aufgaben und Pflichten des AN	04
§ 6 Leistungsumfang	06
6.1. Grundlagenermittlung	07
6.2 Vorplanung	08
6.3 Entwurfsplanung	10
6.4 Genehmigungsplanung	12
6.5 Ausführungsplanung	13
6.6 Vorbereitung der Vergabe	15
6.7 Abstimmen und Koordinieren	16
6.8 Mitwirken bei der Vergabe	17
6.9 Prüfung und Werten der Angebote	17
6.10 Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der Sonderfachleute	19
6.11 Gespräche mit Bietern	19
6.12 Kostanschlag	20
6.13 Kostenkontrolle	20
6.14 Objektüberwachung	20
6.15 Koordinieren der Baubeteiligten	21
6.16 Überwachen und Detailkorrektur von Fertigteilen	21
6.17 Erstellen eines Zeitplanes	21
6.18 Führen eines Bautagebuches	21

6.19	Gemeinsames Aufmaß	21
6.20	Abnahme der Bauleistungen	22
6.21	Rechnungsprüfung	22
6.22	Kostenverfolgung	23
6.23	Kostenaufstellung nach DIN 276	24
6.24	Antrag auf behördliche Abnahmen	24
6.25	Objektübergabe	24
6.26	Gewährleistungsfristen	25
6.27	Überwachen und Abnehmen von Mängelbeseitigungen	25
6.28	Objektbetreuung und Dokumentation	25
6.29	Überwachen und Abnahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen	25
6.30	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	26
6.31	Zusammenstellen der Ergebnisse	26
6.32	Unterlagen/DXF=Dateien	26
§ 7	Vergütung	26
§ 8	Allgemeine Anforderungen	27
§ 9	Vertretung des AG durch den AN	28
§ 10	Geheimhaltung	28
§ 11	Herausgabeanspruch des AG	29
§ 12	Urheberrecht	29
§ 13	Haftung und Verjährung	30
§ 14	Arbeitsgemeinschaft	31
§ 15	Sonstiges	32
§ 16	Anerkennung	32

Präambel

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen der Merck KGaA gelten für die Beauftragung sämtlicher Ingenieur- und Architektenleistungen durch die Merck KGaA. Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen der Merck KGaA für die Ausführung von Ingenieur- und Architektenleistungen (kurz AVIA) werden dem AN bereits bei der ersten Beauftragung übergeben. Der AN akzeptiert mit seiner beiliegenden schriftlichen Bestätigung, dass er die besonderen Vertragsbedingungen übergeben bekommen hat, dass er von den vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen Kenntnis erlangt hat und akzeptiert deren Geltung auch für alle zukünftigen Aufträge, die der AN von der Merck KGaA (im nachfolgenden kurz AG genannt) erhält. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der AN die einzelnen Leistungen erst in Folge ihres sukzessiven Abrufs durch den AN erbringt (Option). Der Abruf der weiteren Leistungen des AN im Ganzen oder in Teilen erfolgt durch schriftliche Mitteilung des AG.

Die vorliegenden AVIA`s enthalten somit verbindliche vertragliche Vereinbarungen für abgeschlossene und künftig noch abzuschließende Einzelverträge zwischen dem AG und dem AN.

Im Text werden außer den allgemein bekannten Abkürzungen und der bereits im Titel genannten AVIA noch folgende Kürzel verwendet:

- AG Auftraggeber, Bauherr, ausschreibende Stelle
Hier immer: Firma Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64271 Darmstadt
(oder ein in deren Namen handelnder Auftraggeber)
- AN Auftragnehmer, die anbietende oder ausführende Firma oder das Ingenieur- bzw. Architektenbüro
- BVB „Besondere Vertragsbedingungen der Merck KGaA für die Ausführung von Bauleistungen“, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der schriftlichen Anerkennung der vorliegenden AVIA`s des AG erkennt der AN an, dass die in den vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil für alle mit dem AG abgeschlossenen Werkverträge werden, und dass eigene Vertragsbestimmungen des AN keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG beauftragt den AN mit der Ausführung von Architekten-/Ingenieurleistungen für das in dem jeweiligen Bestellschreiben des AG genannte Bauvorhaben entsprechend den nachstehenden Unterlagen, Bedingungen und Vereinbarungen und den Einzelheiten der nachfolgenden Bestimmungen.

Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsgrundlagen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Die auszuführende Leistung des AN wird nach Art und Umfang durch die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen und folgende weitere Unterlagen, die in der nachstehenden Reihenfolge gelten, bestimmt:

- das Bestellschreiben des AG,
- das Angebotsschreiben des AN,
- Bestimmungen für die bei dem AG innerhalb der in Darmstadt und Gernsheim beschäftigten fremden Unternehmen und deren Mitarbeiter (Fremdfirmenbestimmung)
- die BVB des AG.

§ 3 Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse

Zwischen dem AG und dem AN werden nach der Maßgabe des jeweiligen Bestellschreibens des AG Abrufverträge hinsichtlich der in § 4 näher definierten Leistungen des Architekten/Ingenieurs abgeschlossen.

Entschließt sich der AG dem AN für ein bestimmtes Honorar mit sämtlichen Leistungen nach der HOAI zu beauftragen, erfolgt dies nur als Abrufvertrag.

Jede einzelne der in § 4 näher definierten Leistungen des Architekten/Ingenieurs kann somit gesondert von dem AG abgerufen werden.

Der Abruf der Leistungen im ganzen oder in Teilen erfolgt durch das Bestellschreiben des AG. Der AN ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen zu erbringen, wenn er von dem AG dazu aufgefordert wird.

Es besteht lediglich für die schriftlich vom AG freigegebenen und ausgeführten Leistungen ein Anspruch des AN auf Honorar.

Die Abrechnung von Teilleistungen des AN erfolgt auf der Basis der in den Bestellschreiben angegebenen Gesamtvergütung unter Berücksichtigung des jeweils erreichten Leistungsstandes. Kosten- und/oder Schadensersatzansprüche für nicht abgerufene Leistungsphasen des AN bestehen nicht.

§ 4 Grundlage des Vertrages

1.

Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten. Die BVB, VOB/B, DIN-Normen, VDE- und VDI-Vorschriften, AGI-Richtlinien, DVGW-Arbeitsblätter und Unfallverhütungsvorschriften sind zu berücksichtigen. Eventuelle Widersprüche in den Aussagen der genannten Vertragsgrundlagen sind im Einzelfall mit dem AG zu klären.

2.

Als Sachverwalter des AG darf der AN keine fremden Unternehmen- oder Lieferanteninteressen vertreten.

3.

Der AN hat bei seiner Planung bzw. Objekt- (Bau-)Überwachung die Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und ggf. anderen fachlichen Beteiligten abzustimmen.

4.

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Ingenieur- bzw. Architektenleistung wird durch Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht eingeschränkt. Dies gilt auch für Anordnungen des AG, gegen die der AN keine Bedenken schriftlich mitgeteilt hat.

5.

Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem oder nur geringfügig abgeändertem Programm begründen keinen Anspruch auf ein zusätzliches Honorar.

6.

Erhebliche Änderungen, bzw. nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung der baulichen/technischen Anlage oder Konzeption fordert, hat der AN mit zu übernehmen; das Honorar hierfür hat der AN vor Leistungsbeginn schriftlich mit dem AG zu vereinbaren.

§ 5 Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers

1.

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ganz oder teilweise weitervergeben.

2.

Der AN hat alle von ihm gefertigten Unterlagen zu unterzeichnen.

3.

Die Leistungen der Vor- und Entwurfsplanung sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG abzustimmen. Pläne und schriftliche Unterlagen (z. B. Leistungsverzeichnisse) sind dem AG zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen, bevor sie vervielfältigt werden.

4.

Alle abgeforderten Arbeiten sind, unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten beim AG, innerhalb den angegebenen Terminen abzuschließen.

5.

Der AN hat dem AG auf Anforderung über eine Leistung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das ausgeführte Werk für abgeschlossen erklärt ist.

6.

Der AN hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) eingehalten werden. Bei Verstößen dagegen stellt der AN den AG von jedweden Ansprüchen, die dem AG gegenüber geltend gemacht werden, frei.

7.

Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der AN die Pflicht, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn er-

kennbar wird, dass die ermittelten Baukosten überschritten werden, ist der Architekt verpflichtet, den AG unverzüglich unter ausführlicher Darlegung der Gründe darüber zu unterrichten.

8.

Werden die von dem AN ermittelten Baukosten aufgrund eines Verschuldens des Architekten überschritten, verpflichtet sich der Architekt in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme seiner von ihm erbrachten Leistungen eine Vertragsstrafe an den AG zu zahlen.

9.

Im Rahmen der übernommenen Leistungsverpflichtungen ist der AN verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Planungsziele zu verfolgen. Das vom AN geschuldete Leistungsergebnis wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und vom AG freigegebenen Planungsergebnissen bestimmt.

Der AN hat die Fachplanungen so zu koordinieren, dass sie sich in die geschuldete Objektplanung einfügen. Auf die Bedingungen der Fachplanungen hat der AN auch bei seiner Leistung Rücksicht zu nehmen.

Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Vorstellung des AG hat der AN frühzeitig hinzuweisen.

Gibt der AG die Vorplanungsergebnisse des AN für die Objektplanung frei, so ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Leistungen darauf aufzubauen.

Die damit festgelegten Lösungen sind Grundlage für die weiterführende Arbeit des AN.

10.

Notwendige Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des AGs begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar, soweit sie beim AN nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der AN mit zu übernehmen; es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

§ 6 Leistungsumfang

Der AN hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere auch die nachfolgend genannten Einzelleistungen zu erbringen. Der AN hat sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Dieser Prämisse sind, sofern der AG nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, auch gestalterische und architektonische Gesichtspunkte unterzuordnen. Der AN hat schrittweise vorzugehen. Er hat zu beachten, dass Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der AG die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase abgenommen und seiner Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat.

Sollen dem AN die im jeweiligen Bestellschreiben bzw. im Vertrag vorgesehenen Leistungen in einzelnen Leistungsabschnitten übertragen werden (stufenweise Beauftragung), so beschränkt sich der Auftrag zunächst auf die Erfüllung der abgerufenen Leistungsstufe. Der AN ist verpflichtet, die im voraus festgelegten, jedoch noch nicht beauftragten weiteren Leistungsabschnitte zu erfüllen, wenn der AG dies verlangt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Beauftragung. Die Vergütung der beauftragten Leistungen richtet sich nach den Vereinbarungen im Bestellschreiben bzw. den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Ist für die Leistung des AN ein Pauschalhonorar vereinbart worden, so richtet sich die Vergütung nach der getroffenen Vereinbarung.

Führt eine Änderung des Planziels nicht zur Umplanung nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, so gilt folgendes:

Geringfügige Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, führt nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch.

Beansprucht der AN für Mehrleistungen ein zusätzliches Honorar, hat er den AG darauf alsbald hinzuweisen und seine Entscheidung abzuwarten.

Leistungen, die der AN ohne vertragliche Verpflichtung erbringt, hat der AG nicht zu vergüten.

Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 8%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für das Jahr zu verzinsen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen schuldet der AN gem. dem abgeschlossenen Stufen- oder Abrufvertrag insbesondere folgendes:

6.1 Grundlagenermittlung

Verantwortliches Klären aller planerischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte Lösung der Gesamtaufgabe in folgenden Arbeitsschritten:

a. Klären der Aufgabenstellung

Konkretisieren der Vorstellungen des AG hinsichtlich

- Art und Größe des Objekts (Beschreibung und größenmäßige Bestimmung des Bedarfs),
- Art der Nutzung,
- bauordnungsrechtlicher Möglichkeiten (z. B. Einschränkung durch Bebauungspläne, Ortsatzungen, erforderliche Befreiungen u. a.),
- Technisch-konstruktiver Möglichkeiten,
- Planungs- und Bauzeit (evtl. abschnittsweise Durchführung),
- des vom AG gesteckten Kostenrahmens, soweit der Vertrag keine Kostenvorgaben enthält.

b. Beratung zum Leistungsbedarf

Beratung und Aufklären des AG darüber,

- welche Behörden (z. B. Baugenehmigungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt, u. a.) zu beteiligen sind,
- welche Art von Sonderfachleuten (Tragwerksplaner, Fachingenieure für Technische Ausrüstung, Bodengutachter, u. a.) einzuschalten sind.

c. Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Beraten des AG bei der Auswahl der erforderlichen Sonderfachleute insbesondere hinsichtlich

- des zu beauftragenden Leistungsumfanges,
- der hiermit verbundenen Kosten (überschlägige Höhe der Honorare)
- deren Fachkunde und Zuverlässigkeit, soweit der AG hierzu Angaben machen kann.

d. Zusammenfassen der Ergebnisse

Die Ergebnisse aus der Leistungsphase 1 sind dem AG übersichtlich geordnet schriftlich zusammengefasst zu übergeben. Die Zusammenfassung soll dem AG einen umfassenden Überblick über die Grundlagen seines Bauvorhabens vermitteln.

6.2 Vorplanung

Erarbeiten eines Planungskonzeptes in seinen wesentlichen Teilen und überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

a. Grundlagenanalyse

Aufgliedern und Aufbereiten der in der Leistungsphase 1 ermittelten und der vom AG vorgegebenen Grundlagen und Ordnen dieser Grundlagen entsprechend den Erfordernissen der Planung.

b. Abstimmen der Zielvorstellungen

Koordinieren und Abwägen der von den Planungsbeteiligten (AG, Nutzer, Zuwendungsgeber, Fachbehörden, u. a.) aufgestellten Forderungen hinsichtlich

- gestalterischer,
- konstruktiver,
- kostenmäßiger,
- zeitbedingter,
- bauordnungsrechtlicher,
- sonstiger (z. B. gewerberechtlicher)

Randbedingungen.

Der AN hat darüber hinaus nach den Vorschriften der DIN eine Kostenschätzung durchzuführen und dem AG zu übermitteln.

c. Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkataloges

Systematisches und übersichtliches Darstellen der erarbeiteten Zielvorstellungen, damit der AG in die Lage versetzt wird, die in den nachfolgenden Planungsschritten vorgelegten Ergebnisse mit diesen Zielvorstellungen zu vergleichen.

d. Erarbeiten eines Planungskonzeptes

Skizzenhaftes Darstellen der Planungsabsichten mit allen Grundrissen, Schnitten und Ansichten mindestens im Maßstab 1:100

- die Darstellung der Lage des Objekts auf dem Grundstück mit Angaben über die Erschließung,
- die funktionale Zuordnung der Räume,
- die Hauptmaße der Baukörper und Räume zum Nachweis der Flächen- und Volumenberechnung,
- konstruktive Angaben.

Erarbeiten von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und qualitativer Bewertung, damit der AG eine Auswahl unter mehreren Konzepten treffen kann, Aufzeigen und eingehendes Begründen besonders geeigneter Lösungen.

e. Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Koordinieren der Beiträge der Sonderfachleute und Einarbeiten in das Vorplanungskonzept mit dem Ziel, Widersprüche und Überschneidungen zu vermeiden.

f. Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen

Bei Gebäuden:

Untersuchen des Objekts nach städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technisch-konstruktiven, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen sowie landschaftsökologischen Gesichtspunkten sowie Gesichtspunkten hinsichtlich der Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme.

Bei Freianlagen:

Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuterten Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung. Ferner Klärung der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung. Festhalten der Ergebnisse in einem schriftlichen Erläuterungsbericht; der Bericht muss so geschaffen sein, dass alle für die jeweilige Baumaßnahmen wesentliche Einflüsse und Bezüge sachlich richtig und übersichtlich dargestellt sind.

g. Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse

Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der Ergebnisse der Leistungsphase 2 und Übergeben der Unterlagen an den AG

6.3 Entwurfsplanung

Erarbeiten eines genehmigungsfähigen, technisch und wirtschaftlich sachgerechten Entwurfs und Berechnen der angenäherten Gesamtkosten des Bauvorhabens in folgenden Arbeitsschritten:

a. Durcharbeiten des Planungskonzeptes (zeichnerische Lösung)

Stufenweises Durcharbeiten des Planungskonzeptes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, funktionaler, technisch-konstruktiver, städtebaulicher, gestalterischer, energiewirtschaftlicher (z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen sowie Anforderungen aus dem Betriebsablauf (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, gewerberechtliche Vorschriften u. a.) unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute bis zum vollständigen Entwurf. Einholen der Zustimmung des AG zur Verwendung neuer Baustoffe und Bauweisen unter Hinweis auf die damit verbundenen Risiken.

b. Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, Koordinieren der Fachbeiträge der Sonderfachleute und Einarbeiten in die Entwurfsplanung.

c. Beschreiben des Objektes

Erstellen eines umfassenden schriftlichen Erläuterungsberichtes in der Gliederungssystematik der DIN 276 mit genauen Angaben über alle Einflussgrößen auf die Baukosten, die nicht unmittelbar aus den Zeichnungen hervorgehen (z. B. Konstruktionsart, Materialien, technische Ausrüstung, Ausbaustand, u. a.)

Hierbei sind die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzulegen; Maßnahmen, die die Eingriffe erträglicher machen, oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind darzustellen.

d. Zeichnerisches Darstellen des Gesamtentwurfes

Bei Gebäuden:

Zeichnerisches Darstellen des Gesamtentwurfes in allen Grundrissen, Schnitten, Ansichten und Lageplänen, mindestens im Maßstab 1:100 mit allen für die Genehmigung erforderlichen Maßen, Materialangaben, Höhen- und Flächenangaben; bei Lageplänen im Maßstab 1:500 (soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist).

Bei Freianlagen:

Je nach Erforderlichkeit im Maßstab 1:500 bis 1:100 mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zur Vermeidungs-, Schutz-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung (Pflanzplan mit Angaben von Gehölzarten).

Bei raumbildenden Ausbauten:

Je nach Erforderlichkeit im Maßstab 1:50 bis 1:20, mit differenzierter Darstellung der Wandabwicklung, Farb-, Licht- und Materialgestaltung, Detailpläne wiederkehrender Raumgruppen mindestens im Maßstab 1:20.

e. Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Führen der notwendigen Gespräche mit allen am Genehmigungsverfahren beteiligter Behörden einschließlich der zuständigen Fachbehörden (z. B. Denkmalamt, Wasserwirtschaftsamt, oder andere) und Einbeziehen der an der Planung beteiligter Sonderfachleute, um die Voraussetzungen für ein erfolgversprechendes Genehmigungsverfahren zu schaffen.

Unterrichten des Bauherrn darüber, ob die zuständigen Behörden die Genehmigungsfähigkeit eindeutig erklärt haben.

f. Zusammenstellen der Entwurfsunterlagen

Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der gesamten Ergebnisse der Leistung „Entwurfsplanung“.

g. Kostenberechnung nach DIN 276

Erstellen einer Kostenberechnung nach der Bauteil- oder Elementmethode in der Gliederungssystematik der DIN 276. Alle in der Kostenberechnung enthaltenen Kostenangaben sind vom AN zu begründen, die Quellenangaben und Berechnungswege sind in einer Anlage zur Kostenberechnung schriftlich festzuhalten. Nachdem die Kostenberechnung Grundlage für Finanzierungsüberlegungen und für die Entscheidung des AG ist, ob und wie die Baumaßnahme weitergeführt wird, ist sie für den AG von zentraler Bedeutung. Der AN hat die Leistungen zur Kostenberechnung deshalb mit größter Sorgfalt zu erbringen.

h. Kostenkontrolle

Vergleichendes Gegenüberstellen der Ergebnisse der Kostenberechnung mit den Ergebnissen der Kostenschätzung und aller weiteren zwischenzeitlichen Kostenermittlungen und nachvollziehbares, schriftliches Erläutern und Begründen aller Veränderungen, die sich auf die Objektsituation, sei es Mehraufwand aber auch als Einsparungen, auswirken.

6.4 Genehmigungsplanung

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind von dem AN folgende Arbeitsschritte zu erbringen:

a. Erarbeiten der Vorlagen

Erarbeiten der Vorlagen für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Standortsicherheitsnachweise des Tragwerkplaners, Entwässerungsplanung des Fachplaners für technische Ausrüstung, u. a.) sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden. Umfang

und Form der zu erarbeitenden Vorlagen richten sich nach den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

Bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten:

Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen.

b. Einreichen der Unterlagen

Einreichen aller, auch der von den Sonderfachleuten erarbeiteten Bauantragsunterlagen bei der /den Genehmigungsbehörden (und Vorlegen entsprechender Nachweise hierüber, Empfangsbestätigungen).

c. Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen

Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge der beteiligten Sonderfachleute, soweit die Änderungen zum Erhalten der Baugenehmigungen erforderlich sind, und Unterrichten des AG darüber.

6.5 Ausführungsplanung

Erstellen aller erforderlichen ausführungsfähigen Planunterlagen und der hierzu notwendigen Erläuterungen als Grundlage für die Ausschreibung und die Ausführung durch die jeweiligen Unternehmer in folgenden Arbeitsschritten:

a. Stufenweises Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, funktionaler, technischer, konstruktiver, städtebaulicher, gestalterischer, energiewirtschaftlicher und landschaftsökologischer Anforderungen sowie der Anforderungen aus dem Betriebsablauf unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute bis zur ausführungsfähigen Lösung..

b. Zeichnerisches Darstellen

Bei Gebäuden:

Erstellung von endgültigen vollständigen Ausführungszeichnungen (Werkplänen) mit allen Angaben, die die jeweiligen Unternehmen zur Ausführung ihrer Leistungen benötigen (im Maßstab mindestens 1:50, Detail-/Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:20 bis 1:1). Maßgeblich ist der erforderliche oder vom AG anderweitig im Vertrag verlangte Maßstab.

Bei Freianlagen:

Erstellen von endgültigen vollständigen Ausführungszeichnungen (Werkplänen) mit allen Angaben, die die jeweiligen Unternehmen zur Ausführung ihrer Leistungen benötigen, im Maßstab 1:200 bis 1:50 einschließlich differenzierter Angaben über die Bepflanzung freier Flächengestaltung, Materialverwendung, Oberflächenbefestigung, Oberboden und Wasserbewirtschaftung, Geländeformung, Schutz-, Pflege- und Biotopbewässerungsmaßnahmen.

Bei raumbildenden Ausbauten:

Detailliertes Darstellen von Räumen und Raumfolgen im Maßstab 1:20 bis 1:1.

Detailliertes textliches Ergänzen aller Planungsinhalte, die aus den Zeichnungen nicht hervorgehen und die ein ausführender Unternehmer unter Berücksichtigung seines Fachwissens zur Ausführung seiner Leistungen benötigt; die zeichnerischen und textlichen Darstellungen müssen so ausführlich und so aussagekräftig sein, dass sich mündliche Erläuterungen hierzu erübrigen.

c. Erarbeiten der Grundlage für die Sonderfachleute

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Übergeben der Rohbauzeichnungen an die Sonderfachleute und/oder bauausführenden Firmen soweit diese zeichnerische Leistungen zu erbringen haben und ergänzen der Zeichnungen um die Leistungsergebnisse dieser Planungsbeteiligten.

Koordinierung der Leitungen der übrigen Planungsbeteiligten in wirtschaftlicher, technischer und zeitlicher Hinsicht.

d. Fortschreiben der Ausführungsplanung

Während der Objektausführung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und/oder den Stand der tatsächlichen Bauausführung.

Die Leistung ist auch dann zu erbringen, wenn der AN nicht mit Leistungen der Leistungsbeschreibung 6-9 beauftragt ist.

6.6 Vorbereitung der Vergabe

Erstellen aller erforderlichen Ausschreibungsunterlagen in folgenden Arbeitsschritten:

a. Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen

Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Ausstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute.

Die Mengen sind in einem Genauigkeitsgrad von mindestens +/- 10 % zu ermitteln. Die Zusammenstellung hat der Systematik der DIN 276 zu folgen.

b. Aufstellen von Leistungsbeschreibungen

Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen nach strikter Beachtung von § 9 VOB/A und der ATV der VOB/C. Dabei sind die Leistungsanforderungen u. a. so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können und ihnen kein ungewöhnliches Wagnis zugemutet wird.

Die Leistungsverzeichnisse sind, soweit vorhanden, nach dem Standardleistungsbuch (StLB) nach dem Standardleistungskatalog (StLK) oder nach dem Leistungsbuch des AG aufzustellen.

Die Leistungsverzeichnisse sind so zu gestalten, dass sie auch folgenden Anforderungen genügen:

- Aufzunehmen sind nur die in der ATV (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten.

- Die Mengen sind möglichst genau anzugeben; dies gilt auch für als solche zu kennzeichnenden Alternativ-, Bedarfs- und Zulagepositionen; der Mengenfordersatz „1“ darf **nicht** eingesetzt werden.
- Es dürfen nur die für die Bauausführung notwendigen Positionen (keine Häufung von Alternativ- und Bedarfspositionen) aufgenommen werden; die Aufnahme von Alternativ- und Bedarfspositionen ist als solche zu kennzeichnen.
- Auch bei den Bedarfspositionen ist der Gesamtbetrag auszuweisen.

Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Leistungspositionen, untergliedert nach gleichartigen Teilleistungen, darzustellen.

Das Leistungsverzeichnis ist so abzufassen, dass

- in der Spalte 1 die Nummer der Position,
- in der Spalte 2 die Menge der Teilleistung,
- in der Spalte 3 die Beschreibung der Teilleistung,
- in der Spalte 4 der Einheitspreis,
- in der Spalte 5 der Gesamtpreis

genannt werden.

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen **nicht** gemacht werden. Alle Angaben, außer der Leistungsbeschreibung, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind, und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben, sind in die Baubeschreibung (§ 9 Nr. 6 VOB/A) aufzunehmen. Die Baubeschreibung besteht in der allgemeinen Darstellung der Bauaufgabe. Sie hat sich auf technische Angaben zu beschränken. Vertragsrechtliche Inhalte dürfen nicht in die Baubeschreibung aufgenommen werden, sie gehören in die besonderen Vertragsbedingungen oder in die zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Leistungen, die nach den Abrechnungsbestimmungen der VOB/C Nebenleistungen und deshalb nicht gesondert zu vergüten sind, dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Der AN hat dem AG die mit Risiken behafteten Mengen und Positionen besonders darzulegen und begründen.

6.7 Abstimmen und Koordinierung

Abstimmen und Koordinierung der Leistungsbeschreibung der Sonderfachleute zur Vermeidung Widersprüchen, Überschneidungen und Unvollständigkeiten.

Rechtzeitiges Anfordern der Leistungsverzeichnisse der Sonderfachleute und Überwachen der Termine.

6.8 Mitwirken bei der Vergabe

Erstellen von technisch, wirtschaftlich und rechtlich einwandfreien Vergabeunterlagen, Auswerten der Angebote, Erarbeiten der Vergabevorschläge sowie Ermitteln der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

6.8.1 Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche unter Beachtung der für den AG verbindlichen Vergabevorschriften (z. B. VOB Teile A bis C, Mittelsandsrichtlinien, EG-Richtlinien u. a.) unter Verwendung von Vergabemustern des AG, soweit solche vorhanden sind. Eine Änderung des Musters bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Die VOB/B ist „als Ganzes“ zu vereinbaren. Der AN ist nicht befugt, Vertragsbedingungen in die Vergabeunterlagen, die die ganzheitliche Wirkung der VOB/B aufheben und damit die einzelnen Klauseln der BOB/B einer Prüfung nach dem AGBG unterwerfen.

Der AN hat den Inhalt der Vergabeunterlagen vor der Vervielfältigung mit dem AG abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart, die Auswahl der Bewerber, den Zeitpunkt der Ausschreibung, die Festlegung der Eröffnungstermine, die Abgabe von Bietererklärungen, einen etwaigen Ausschluss von Nebenangeboten, Entschädigungen nach § 20 VOB/A, die Aufnahme besonderer Vertragsbedingungen usw. trifft allein der AG. Der AN hat ihn hierbei zu beraten.

Die Ausgabe der vom AG gebilligten Vergabeunterlagen an die Bewerber und die Verwahrung der Angebote bis zum Eröffnungstermin erfolgen ausschließlich durch den AG.

AG und AN haben sich über erteilte Auskünfte i. S. des § 17 Nr. 7 VOB/A gegenseitig zu informieren.

6.9 Prüfen und Werten der Angebote

Die Angebote werden am Sitz des AN eröffnet. Der Ag leitet die Sitzung. Der AN hat auf Verlangen des AG bei den Eröffnungsterminen mitzuwirken. Der AG übergibt die Angebote nach Kennzeichnung und Durchsicht dem AN zur Prüfung.

Der AN hat die Angebote unter Berücksichtigung aller erheblichen rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte und unter Mitwirkung aller am Verfahren beteiligten Sonderfachleute zu prüfen.

Die Angebote sind mit folgendem Prüfvermerk zu versehen:

„rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft

Datum, Unterschrift“

Um die rechnerische Prüfung nachzuweisen, sind alle Preisangaben, Seitenüberträge und Zusammenstellungen im Leistungsverzeichnis mit kopierfähigem Farbstift abzuhaken. Das Ergebnis der Prüfung eines jeden Angebots ist gesondert zu dokumentieren, falls die Prüfung formale, rechnerische oder wirtschaftliche Auffälligkeiten ergeben hat. Über Anzeichen für Manipulationsversuche ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Der AN ist nicht befugt, Preise zu ändern oder zu ergänzen. Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche oder spekulative Preisangaben ist der AG zu unterrichten.

Ist erkennbar, dass das Angebot spekulative Preise enthält, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst sind die Mengenangaben im Leistungsverzeichnis zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die Mengenermittlung grob fehlerhaft ist, ist mit dem AG die Aufhebung der Ausschreibung zu erörtern, da in diesem Fall ein wirtschaftliches Ergebnis des Verfahrens nicht erwartet werden kann.

Auch wenn die Mengen sorgfältig ermittelt sind, sind Mengenänderungen von +/- 10 % nicht auszuschließen (§ 2Nr. 3 VOB/B). Insoweit sind die Mengen bei der Wertung fiktiv, gegenläufig zur Spekulation des Bieters, wie folgt zu verändern:

Bei zu hohen Preisen ist die Menge fiktiv zu erhöhen (um max. 10 %); bei zu niedrigen Preisen ist die Menge fiktiv zu mindern (bis max. 10 %). Bei der Wasserhaltung kann aufgrund

der üblicherweise großen Unsicherheiten in Abstimmung mit dem AG die Quote bis zu +/- 50 % betragen. Die Angebote sind dann mit den so ermittelten Preisen zu werten.

Angebote, die nach § 25 Nr. 1 VOB/A auszuschließen sind, sind ebenfalls vollständig zu prüfen. Sind solche Angebote wirtschaftlich oder technisch interessant, ist der AG hierüber zu unterrichten.

Leistungsverzeichnis-Kurzfassungen der Bieter (EDV-Ausdrucke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit denen das Original-Leistungsverzeichnis des AG übereinstimmen. Der AN hat nach Prüfung und Wertung der Angebote einen schriftlichen Vergabevorschlag mit eingehender Begründung zu übergeben. Zusammen mit dem Vergabevorschlag ist ein Preisspiegel zu erstellen, der zumindest die Einheitspreise aller Positionen derjenigen Bieter ausweist, die in die engere Wahl kommen. Der AN hat darüber hinaus die prozentuale Abweichung der einzelnen Angebote im Preisspiegel mit anzugeben.

Die Entscheidung, ob Alternativposten auszuführen sind, trifft der AG spätestens im Rahmen der Angebotswertung.

Die Entscheidung, ob Bedarfspositionen ausgeführt werden, trifft – soweit erforderliche auch während der Bauausführung – ebenfalls der AG.

Ist vorzusehen, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, hat der AN mit dem in Betracht kommenden Bieter rechtzeitig über eine angemessene Fristverlängerung zu verhandeln.

Der AG erteilt die Aufträge an die bauausführenden Firmen.

Der AN unterstützt den AG bei allen vorgenannten Entscheidungen.

6.10 Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der Sonderfachleute

Koordinieren und Überprüfen aller eingeholten Angebote (auch der von den Sonderfachleuten eingeholten Angebote) mit dem Ziel, noch vorhandene Widersprüche, Unvollständigkeiten oder Überschneidungen zu beseitigen.

Erstellen einer Gesamtübersicht über alle einzuholenden und bereits eingeholten Angebote.

6.11 Gespräche mit den Bietern

Führen der Gespräche mit Bietern zur Aufklärung des Angebotsinhalts innerhalb der Grenzen des „§ 24 Abs. 1 und 3 VOB/A unter Mitwirkung des AG und, soweit erforderlich, der Sonderfachleute.

Erstellen einer Niederschrift über die Gespräche.

6.12 Kostenanschlag

Erstellen eines Kostenanschlages in der Gliederungssystematik der DIN 276 (1981) und in ausführungsorientierter (gewerkeweiser) Darstellung unter Beachtung der Erläuterungen von Ziffer 3 der DIN 276 (1981) oder, wenn vertraglich verlangt, nach der DIN 276 in der neuen Fassung vom Juni 1993. Der Kostenanschlag ist dann aufzustellen, wenn für mindestens 60 % der Bauleistungen Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Die Kosten für die restlichen Leistungen sind nach Vorausschätzungen auf der Basis des aktuellen Kosten- und Kenntnisstandes in den Kostenanschlag aufzunehmen. Der Kostenanschlag ist vor der ersten Vergabe aufzustellen (z. B. § 27 KommHV). Nachdem der Kostenanschlag Grundlage für die letztmögliche Entscheidung des AG ist, ob und wie die Baumaßnahme durchgeführt wird, ist sie für den AN von zentraler Bedeutung. Der AN hat die Leistungen zum Kostenanschlag deshalb rechtzeitig und mit größter Sorgfalt zu erbringen.

6.13 Kostenkontrolle

Vergleichen der Ergebnisse des Kostenanschlags mit denen der Kostenberechnung und schriftliches Erläutern aller Veränderungen, die sich auf Objektsituation, sei es als Mehraufwand aber aus Einsparungen auswirken.

6.14 Objektüberwachung

Verantwortliches Entstehenlassen eines plangerechten, technisch und wirtschaftlich einwandfreien, mangelfreien Bauwerks unter strikter Anwendung der Regelungen der VOB und der mit den bauausführenden Firmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie Feststellen der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsplänen sowie mit den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Regelwerken.

Überwachen der Ausführung von Tragwerken (Ingenieurtechnische Kontrolle) nach § 63 Abs. 1 und 2 (Tragwerke, die den Honorarzonen I und II nach § 63 HOAI zuordnen sind) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis.

Der AN hat die Bauarbeiten persönlich zu überwachen oder hierfür einen Mitarbeiter mit mindestens durchschnittlicher Zuverlässigkeit und Fachkunde zu beauftragen. Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. oder Dipl.-Ing. FH) und über eine angemessene Baustellenpraxis verfügen. Der örtliche Vertreter des AN auf der Baustelle ist dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

6.15 Koordinieren der Baubeteiligten

Koordinieren aller an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten und der an der Bauausführung beteiligten Unternehmen zur Vermeidung von Behinderungen, Beschädigungen fertiger Bauteile und zur Sicherstellung eines reibungslosen und zügigen Bauablaufs.

6.16 Überwachen und Detailkorrektur von Fertigteilen

Überwachen und Detailkorrektur von Fertigteilen vor und während des Einbaus hinsichtlich sichtbarer Mängel wie Maßabweichungen und sonstiger sichtbarer Mängel an der Beschaffenheit der Fertigteile.

6.17 Erstellen eines Zeitplans

Aufstellen eines Zeitplanes (Balkendiagramm) mit Angaben über den Beginn, die bedeutsamen Zwischentermine und das Ende aller für die Baumaßnahme erforderlichen Bauleistungen.

Abweichungen vom Zeitplan sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zur Gegensteuerung zu machen. Der Zeitplan ist

ständig zu überwachen und – soweit erforderlich – einvernehmlich mit dem AG und den Betroffenen fortzuschreiben.

6.18 Führen eines Bautagebuches

Führen eines Bautagebuches nach den für städtische Baumaßnahmen ergangenen Richtlinien unter Verwendung geeigneter Formblätter; monatliches Vorlegen an den AG und Aushängen an den AG nach Abschluss der Bauarbeiten.

6.19 Gemeinsames Aufmaß

Beteiligung bei den gemeinsamen Aufmaßen mit den bauausführenden Firmen entsprechend § 14 Nr. 2 VOB/B.

Der AN hat beim Aufmaß aktiv mitzuwirken. Die Aufmaßblätter sind mit Datum zu versehen und sowohl vom AN als auch vom bauausführenden Unternehmer zu unterschreiben. Der AG ist rechtzeitig über die Termine zum gemeinsamen Aufmaß zu informieren, um ihm Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen.

6.20 Abnahme der Bauleistungen

Die Bauleistungen sind förmlich abzunehmen. Die Abnahmen sind in Niederschriften zu dokumentieren. Hierzu sind geeignete Formblätter zu verwenden.

Der AN ist nicht zur Vornahme des rechtsgeschäftlichen Teils der Abnahme befugt, insbesondere nicht dazu, auf Vorbehalte wegen bekannter Mängel zu verzichten oder Vertragsstrafen zu erlassen. Der AN hat die Abnahmetermine deshalb rechtzeitig mit dem AG abzustimmen.

6.21 Rechnungsprüfung

Der AN hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen ihre Leistungen nach § 14 VOB/B prüfbar abrechnen, die Abschlags- und Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen,

örtliche Aufmaße oder sonstige Belege vollständig übergeben. Abschlagsrechnungen, bei denen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind den Baufirmen unverzüglich zurückzugeben; der AG ist hierüber zu unterrichten.

Der AN hat die Firmenrechnungen und die zugehörigen, die Zahlung begründenden Unterlagen vollständig zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen:

*„Fachtechnisch und rechnerisch richtig
Festgestellt auf €*

Datum, Unterschrift“

Zum Zeichen der Prüfung sind alle Angaben und Beträge mit kopierfähigem Farbstift zu kennzeichnen.

Werden Bauleistungen vor Ort aufgemessen, sind die Mengenermittlungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks nachträglich durch den Bauherrn oder durch das Prüfungsorgan beurteilt werden kann. Insbesondere sind zu Einzelmaßen Ortsangaben zu machen, die eine Zuordnung der Angaben zur räumlichen Situation ermöglichen. Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen, oder die Aufmaße sind auf derartigen Unterlagen einzutragen.

Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der AN die Wiegeschiene täglich zu prüfen und darauf zu achten, dass sie vollständig und im Original vorliegen.

Der AN hat die von den bauausführenden Unternehmen vorgelegten Nachtragsangebote nach Maßgabe der Regelungen in § 2 Nrn. 3, 5 und 6 VOB/B zu prüfen.

Der AN ist nicht befugt, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen anzuordnen oder mit den bauausführenden Firmen neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen trifft ausschließlich der AG. Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt dem AG vorbehalten. Der AN obliegt es, die erforderlichen Stundenlohnarbeiten zu überwachen und die Stundenlohnzettel zu bescheinigen.

Über Nachtragsforderungen, die beim AN eingehen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Ordnet der AG geänderte Bauleistungen an oder fordert er zusätzliche notwendige Leistungen und verlangt ein bauausführender Unternehmer deswegen erhöhte oder zusätzliche

Preise, hat der AN von diesem zu verlangen, dass er die Nachtragsforderung mit kalkulatorischen Nachweisen auf der Basis der vertraglichen Preise übergibt.

Der AN hat zu begründen, warum Nachträge notwendig werden. Er hat zu bestätigen, dass diese Leistungen weder im Leistungsverzeichnis enthalten noch Nebenleistungen sind. Er hat die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen. Haben die bauausführenden Unternehmen geänderte Leistungen zu erbringen, die Minderkosten verursachen, hat der AN die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 VOB/B zu unterbreiten.

Führen die bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag aus, ist der AG hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Bei Nachträgen hat der AN die Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.

6.22 Kostenverfolgung

Ständiges umfassendes Nachvollziehen und Dokumentieren der Kostenentwicklung der Baumaßnahmen durch Vergleich der Soll-Kosten mit den Auftragssummen (inkl. Nachträge) und der Auftragssummen (einschließlich Nachträge) mit den Ergebnissen der – auch abschnittsweisen – Bauabrechnungen.

Die Kosten müssen so intensiv verfolgt werden, dass der AG zu jedem Zeitpunkt die Kostensituation überblicken, seine Mittelbereitstellung daran orientieren und auf Veränderungen gegensteuernd reagieren kann. Bei Veränderungen der im Kostenanschlag prognostizierten Gesamtkosten (insbesondere Kostenerhöhungen) sind die Gründe darzulegen und Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung zu unterbreiten.

6.23 Kostenfeststellung nach DIN 276

Aufstellen einer Kostenfeststellung in der Gliederungssystematik und der Gliederungstiefe der DIN 276 (1981) oder, wenn im Vertrag verlangt, in der neuen Fassung der DIN 276 vom Juni 1993 unter Beachtung der Erläuterungen in Ziff. 4 der Vorbemerkungen zu Teil 3 der DIN 276 (1981).

6.24 Antrag auf behördliche Abnahmen

Rechtzeitiges Beantragen (Einleiten) aller nach dem öffentlichen Baurecht oder nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Abnahmen und Zustimmungen.

Teilnehmen an den Abnahmen und ggf. Erläutern der mit der Genehmigung und deren Auflagen in Verbindung stehenden Sachverhalte.

Die Anträge auf Durchführung behördlicher Abnahmen sind nur in Abstimmung mit dem AG zulässig.

6.25 Objektübergabe

Förmliches Übergeben des Objekts an den AG und Erstellen einer Niederschrift hierüber.

Übergeben aller Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung und den Betrieb des Objekts erforderlich sind, unter Mitwirkung der Sonderfachleute; dies sind u. a. Verlegepläne für Installationen, Bewehrungen, Entwässerung, Bedienungsanweisungen, Revisionspläne, Abnahme- und Prüfprotokolle, Genehmigungen u. a.

6.26 Gewährleistungsfristen

Erstellen einer systematischen und übersichtlichen Liste aller am Planungs- und Bauprozess Beteiligten (Planer und bauausführende Unternehmen) mit Angabe des Beginns und des Endes der jeweiligen vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist. Sind bereits Mängel schriftlich gerügt, ist der Zeitpunkt der Rüge festzuhalten. Sind bereits Mängelbeseitigungsmaßnahmen ausgeführt worden, ist Beginn und Ende der mit der Abnahme der Nachbesserungsarbeiten neu einzusetzenden Frist zu dokumentieren (§ 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B).

6.27 Überwachen und Abnehmen von Mängelbeseitigungen

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel sowie der vor Eintritt der Abnahmewirkung erkannten, gerügten, aber noch nicht beseitigten Mängel und technische Abnahme der Mängelbeseitigungsmaßnahmen.

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auch auf Arbeiten, die im Rahmen einer Ersatzvor-
nahme von Dritten ausgeführt werden.

6.28 Objektbetreuung und Dokumentation

Verantwortliches Betreuen des fertiggestellten Bauwerks bis zur vollständigen Mangelfreiheit
unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange des AG und systematische Dokumentation der
Objektunterlagen in folgenden Arbeitsschritten:

Durchführen aller erforderlichen Objektbegehungen zur Mängelfeststellung vor Ablauf der
Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unter-
nehmen. Die Begehungen haben kurz vor Ablauf der Verjährungsfristen, jedoch so rechtzei-
tig zu erfolgen, dass mögliche Gewährleistungsansprüche noch durchgesetzt werden kön-
nen.

Überprüfen des Bauwerks auf sichtbar gewordene Mängel, Rügen der Mängel und Veran-
lassen verjährungsunterbrechender oder –hemmender Maßnahmen unter Beachtung der
hierzu erforderlichen Fristen.

6.29 Überwachen und Abnahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen

Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die nach Abnahme der Bauleistungen festgestellt
worden sind, und technische Abnahme der Mängelbeseitigungsmaßnahmen.

6.30 Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

Prüfen, ob alle Voraussetzungen zur Freigabe von Sicherheitsleistungen gegeben sind, Be-
raten des Bauherrn, ob die Sicherheiten freigegeben werden können, und Feststellen der
Höhe noch zu erwartender Nachbesserungskosten.

6.31 Zusammenstellen der Ergebnisse

Förmliche systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellung und rechneri-
schen Ergebnissen des Objekts in übersichtlicher Form unter Einbeziehung der bereits dem
AG früher übergebenen Unterlagen.

6.32 Unterlagen/DFX=Dateien

Die Vorlage der Planungsunterlagen erfolgt auf Anforderung des AG auf einem DFX, PLT und DWG-Format.

§7 Vergütung

7.1 Baustellenbegehung

Bestandteil der Vergütung ist auch die regelmäßige Teilnahme an wöchentlichen Baubegehungen und Baubesprechungen bis zur Abnahme der Bauleistungen des Generalunternehmens.

7.2 Abschlagszahlungen

Für seine erbrachten Leistungen kann der AN in monatlichen Abständen Abschlagszahlungen fordern. Diese sollten nur in Ausnahmefällen unter 5.000,00 € liegen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Der AN erhält als Akontozahlung bis zu 90 % der nachgewiesenen Leistungen. Die Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, drei Wochen nach Eingang der Anforderung beim AG fällig. Zahlungsanforderungen sind fortlaufend zu nummerieren.

7.3 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung kann vom AN erst nach vollständiger Erfüllung der von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen bzw. nach Kündigung gem. Punk 9 beim AG eingereicht werden. Maßgebend für die Schlussrechnung ist der vereinbarte und in der Bestellung festgelegte Abrechnungsmodus.

7.4 Fälligkeit

Die aufgrund der Schlussrechnung zu zahlenden Beträge sind nach Ablauf einer Prüffrist von 30 Tagen fällig. Die Prüffrist beginnt nach Eingang aller für die Rechnungsprüfung erforderli-

chen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung. In Ausnahmefällen wird dem AG eine Frist bis zu weiteren 30 Tagen eingeräumt.

Die gleiche Regelung gilt sinngemäß auch für Teilrechnungen (bei nach Zeitaufwand abzurechnender Leistungen).

§ 8 Allgemeine Anforderungen

In der Ausschreibungsplanung müssen alle wesentlichen vertragsrelevanten Eigenschaften erkennbar sein, die der AG verbindlich festlegen will und die zweckmäßigerweise nicht oder nicht hinreichend im Leistungskatalog beschrieben werden. Vertragspläne müssen untereinander im Verhältnis zum Leistungskatalog widerspruchsfrei sein. Alle Bauteile müssen eindeutig erkennbar sein, damit keine Nachtragsforderungen der einzelnen beauftragten Gewerke entstehen können.

8.1 Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung bzw. der Objekt-(Bau)Überwachung fachliche Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.

8.2 Der AN muss dem Sachbearbeiter des AG und den anderen fachlich Beteiligten Auskunft erteilen, ihnen Einblick in seine Unterlagen gewähren und die erforderlichen Planungsarbeiten zur Verfügung stellen.

8.3 Wenn während der Planung oder Objekt-(Bau)Überwachung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich die Entscheidung des AG herbeizuführen.

§ 9 Vertretung des AG durch den AN

9.1 Der AN ist zur Wahrung der Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung des Werkes beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

9.2 Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nicht eingehen, soweit eine solche Tätigkeit nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 10 Geheimhaltung

10.1 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Projektbearbeitung vertraulich zu behandeln. Der AN verpflichtet sich, über alle Vorgänge, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG zur Kenntnis gelangen – auch nach Erledigung seines Auftrages - Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit Verhandlungen und technische Abstimmungen mit diesen nicht zu seinem Auftragsumfang gehören. Die Vertraulichkeit gilt dann entsprechend für die Vertragspartner und ist vom AN sicherzustellen.

Der AN darf ohne Einwilligung des AGs keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Davon ausgenommen sind die notwendigen Anmerkungen und Unterlagen, die der AN den anderen fachlichen Beteiligten rechtzeitig zu liefern hat, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

10.2 Muss der AN im Zusammenhang mit einem übertragenen Auftrag Betriebsräume betreten, so unterliegt alles ihm dabei zur Kenntnis gelangende ebenfalls der Geheimhaltung. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Erfahrungen und Kenntnissen, die dem AN nachweislich schon bekannt oder die bereits veröffentlicht sind.

10.3 Diese Verpflichtung übernimmt der AN auch für alle in seinem Namen und Auftrag handelnden Personen.

10.4 Sofern der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannten Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des ANs nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.

- 10.5 Sofern der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der AG die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des ANs ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Gegen fachliche Weisungen des AGs kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

§ 11 Herausgabeanspruch des AG

Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages für den AG gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem AG jederzeit auf Anforderung, nach Erfüllung des Auftrages jedoch unaufgefordert, auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Hierzu gehören auch Mutterpausen und pausfähige Vervielfältigungen. Wenn der AG es verlangt, dürfen beim AN keinerlei Originale (z. B. Zeichnungen und Berechnungen), Kopien, Vervielfältigungen usw. zurückbehalten werden.

§ 12 Urheberrecht

- 12.1 Der AG darf die Unterlagen für das in der Bestellung genannte Vorhaben ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dies gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Vorschläge des AN sind zu berücksichtigen, soweit ihnen nicht nach Auffassung des AG wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv Bedenken entgegenstehen. § 14 UrhG bleibt unberührt.
- 12.2 Der AN hat den AG vor Abrechnung der ihm in Auftrag gegebenen Leistungen darüber zu informieren, wenn seiner Ansicht nach sein Werk oder Teile davon dem Urheberrecht unterliegen.
- 12.3 Der AG hat das uneingeschränkte Recht zur Veröffentlichung. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 13 Haftung und Verjährung

- 13.1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AGs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 13.2 Der AN hat dem AG bei Verzug oder bei sonstigem schuldhaften Verstoß gegen seine Vertragspflichten die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden einer baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen.
- 13.3 Der AG haftet dem AN nach allgemeinen Regeln auf Schadensersatz, wenn eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung zu einem Schaden des AN führt. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) Besteht der Schaden des AN in einer Vermögenseinbuße, für die glaubhaft die Haftung eines Dritten (z.B. Nebenunternehmer, Mitplaner) in Betracht kommt, so darf der AG den AN insoweit darauf verweisen, den Schaden zunächst bei dem Dritten geltend zu machen.

Der AG ist verpflichtet, dem AN alle zur Durchsetzung evtl. Ansprüche gegen Dritte erforderlichen Informationen zu geben und ihm bei der Rechtsverfolgung behilflich zu sein.

Unter diesen Voraussetzungen kann der AG eine Schadensersatzleistungen gegenüber dem AN verweigern, wenn glaubhaft dargelegt ist, dass der AN seine Ansprüche beim Dritten in zumutbarer Weise nicht befriedigen kann.

- b) Der AG haftet nur für die beim AN unmittelbar verletzte Rechtsgüter und nicht für Folgeschäden, wenn er gleichzeitig darlegt, dass
- aa) der Schaden auf einer nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruht,
 - bb) der Schaden nicht auf einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflichtverletzung sogenannte Kardinalpflicht beruht,
 - cc) der eingetretene Schaden nicht versichert ist im Hinblick auf erkennbare Risiken, die im zumutbaren Rahmen nicht versichert werden konnte.

- 13.4 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag muss der AN eine bestehende Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	€2.000.000,00
Für sonstige Schäden	€2.000.000,00

Die Versicherung hat auch die Zeit der Gewährleistungsfrist abzudecken.

Im Einzelfall kann der AG für sonstige Schäden auch höhere Deckungssummen fordern, sofern sich die Leistung des AN auf Projekte bezieht, deren Sachwert über €500.000,00 liegt.

- 13.5 Der AG kann bei der Inanspruchnahme des AN diesen selbst mit der Beseitigung der Schäden beauftragen, soweit eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist. Ein Anspruch des AN besteht hierauf nicht.
- 13.6 Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Fälligkeitsdatum der Schlussrechnung.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- 14.1 Kündigt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft seine Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft, so befreit diese Kündigung das Mitglied nicht von seiner Leistungspflicht gegen über dem AG. Der aus der Arbeitsgemeinschaft Ausscheidende bleibt für diejenigen Vertragsfolgen gegenüber dem AG mitverantwortlich, die aufgrund des ARGE – Vertrages auch von ihm begründet worden sind. Entsprechendes gilt für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaften.
- 14.2 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- 14.3 Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem **AG unwirksam**.

14.4 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

14.5 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den i Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Sonstiges

1. Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus dem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn der AG hat einer Abtretung schriftlich zugestimmt.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des AG, falls keine andere Abrede getroffen wurde.
3. Sollten einzelne Punkte dieser Vertragsbedingungen aus irgend einem Grund nichtig sein, so bleiben die übrigen Punkte davon unberührt. Anstelle der nichtigen Bedingungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

§ 16 Anerkennung

Der AN erklärt mit Unterschrift, dass er die AVIA, Ausgabe 2003 gelesen und zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie im Falle einer Auftragserteilung als Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anerkennt. Der AN ist verpflichtet, bestehende Unklarheiten hinsichtlich des Inhalts dieser AVIA vor deren Gegenzeichnung durch Rückfragen zu klären.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des AN